

Am 3. Juni 1992 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam unter der Nummer 427/92 hinterlegt  
Herausgegeben vom Unternehmerverband CWM, Regulierenring 14, 3981 LB Bunnik, Die Niederlande

## Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, uns erteilten Aufträge und alle mit uns geschlossenen Verträge. Jeder Verweis auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber in einem beliebigen Stadium des Vertragsabschlusses wird ausdrücklich zurückgewiesen. Bei Widersprüchen mit schriftlichen Einkaufs-, Ausschreibungs- oder anderen Bedingungen des Auftraggebers haben unsere Bedingungen Vorrang, es sei denn, die Bedingungen des Auftraggebers werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.
2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:  
"Auftraggeber": Jede natürliche oder juristische Person, die Produkte von uns abnimmt oder der wir Angebote unterbreiten.  
"Wir" bzw. "uns": Der Auftragnehmer, der einen Auftrag vom Auftraggeber erhalten bzw. einen Vertrag mit ihm geschlossen hat, oder derjenige, der in seinem Angebot auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.  
"Produkte": Alle Sachen, die Gegenstand eines Vertrags sind, sowie alle Ergebnisse der von uns erbrachten Dienstleistungen, wie die Annahme von Arbeiten, Montage, Installation, Beratung usw.

## Artikel II: Angebote, Zustandekommen von Verträgen

1. Alle unsere Angebote oder Preisangaben sind unverbindlich, es sei denn, es wurden ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen. Jedes Angebot bzw. jede Preisangabe unsererseits geht von der Annahme aus, daß wir den Auftrag unter normalen Bedingungen und während der normalen Arbeitszeiten ausführen können. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn und soweit wir den Auftrag eines Auftraggebers schriftlich akzeptieren oder wenn ein Auftrag von uns ausgeführt wird. Ein Vertrag kommt an dem Tag zustande, an dem wir unsere schriftliche Auftragsbestätigung versenden, bzw. am ersten Tag der von uns vorgenommenen tatsächlichen Durchführung des Auftrags.
2. Wenn wir auf Ersuchen des Auftraggebers Leistungen erbringen, bevor ein Vertrag zustande gekommen ist, sind wir berechtigt, dafür Zahlungen entsprechend unserer geltenden Tarife zu fordern, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden.
3. Bei schriftlicher Annahme unsererseits sind wir nur zu den von uns schriftlich akzeptierten Leistungen verpflichtet. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag gebunden, solange der Auftrag von uns nicht abgelehnt wurde.
4. Von unserem Angebot oder unserer Preisangabe abweichende und ergänzende Bestimmungen im Auftrag sind für uns nur dann bindend, wenn und soweit diese Bestimmungen ausdrücklich schriftlich von uns akzeptiert wurden.
5. Alle von uns gemachten Angaben zu Mengen, Maßen, Gewichten und/oder andere Bezeichnungen der Produkte wurden mit Sorgfalt erstellt. Wir können jedoch nicht garantieren, daß keine Abweichungen auftreten. Vorgelegte oder zur Verfügung gestellte Proben, Zeichnungen oder Modelle u.ä. gelten immer nur annäherungsweise.

## Artikel III: Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Fabrik, also exklusiv Transport und/oder Versand, Verpackung, Versicherung und eventueller behördlicher Gebühren oder Steuern bzw. anderer Abgaben, sowie exklusiv aller Kosten für die im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber im Rahmen der Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Sachen.
2. Wenn zwischen dem Zustandekommen des Vertrags gemäß Artikel II Absatz 1 und seiner vollständigen Ausführung Preise von Materialien, Hilfsmitteln, Ersatzteilen und Grundstoffen, Löhne, Gehälter, Sozialabgaben und behördliche Gebühren steigen, haben wir das Recht, unsere Preise entsprechend zu erhöhen.

3. Wir sind berechtigt, Mehrarbeit in Rechnung zu stellen. Das gilt auch, wenn diese Mehrarbeit nicht schriftlich vereinbart und/oder der Preis dieser Mehrarbeit vorab nicht festgelegt wurde. Bezüglich der Berechnung des Preises für diese Mehrarbeit gelten die Bestimmungen in den vorangegangenen Abschnitten dieses Artikels entsprechend. Die Gültigkeit des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches 7a:1646 wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Wenn die Montage bzw. Installation der gelieferten Produkte ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung aufgenommen wurde und somit Teil des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags ist, versteht der in diesem Artikel beschriebene Preis sich einschließlich Montage bzw. Installation und betriebsbereiter Lieferung der Produkte an dem im Vertrag genannten Ort. Die gesondert in Artikel VI aufgeführten Kosten und finanziellen Konsequenzen der dort beschriebenen Verpflichtungen des Auftraggebers, sofern diese nicht ausdrücklich in unsere Auftragsbestätigung aufgenommen wurden, sind nicht in diesem Preis einbegriffen.

## Artikel IV: Verpackung

Wenn nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden die Produkte gegebenenfalls und nach ausschließlicher Beurteilung durch uns mit einer Verpackung versehen, in der üblicherweise mit den Produkten gehandelt wird. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel III Absatz 1. Sofern mit dem Auftraggeber keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, nehmen wir Verpackungen nicht zurück.

## Artikel V: Unterlagen, Hilfsmittel und Empfehlungen

1. Die von uns erstellten oder zur Verfügung gestellten Kostenvoranschläge, Pläne, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder andere zu Angeboten oder Lieferungen gehörende Unterlagen und Hilfsmittel wie Modelle, Schablonen, Stempel, Matrizen und Werkzeuge bleiben - auch wenn die Herstellungskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurden - jederzeit unser Eigentum und müssen uns nach einmaliger Aufforderung zurückgegeben werden.
2. Vorbehaltlich unserer schriftlichen Zustimmung verpflichtet sich der Auftraggeber, dafür zu sorgen, daß die im vorigen Absatz genannten Unterlagen, Hilfsmittel und die von uns zur Verfügung gestellten Informationen nicht kopiert oder nachgemacht werden bzw. Dritten für eine eventuelle Weiterbenutzung zur Einsicht gegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Wir können vom Auftraggeber verlangen, sich dafür einzusetzen, daß eine von uns vorgelegte Geheimhaltungserklärung unterzeichnet wird.
3. Unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel II Absatz 5 verpflichten uns alle von uns abgegebenen Empfehlungen, Berechnungen, Mitteilungen und Angaben bezüglich der Kapazitäten, Ergebnisse und/oder der zu erwartenden Leistungen der von uns zu liefernden Produkte oder durchzuführender Arbeiten nur, falls und soweit solche Angaben in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung festgehalten sind bzw. Teil des zwischen uns und dem Auftraggeber gesondert schriftlich abgeschlossenen Vertrages ausmachen.

## Artikel VI: Montage/Installation

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß den Einrichtungen und Bedingungen, die für die von uns durchzuführenden Montage- bzw. Installationsarbeiten erforderlich sind, rechtzeitig und ordnungsgemäß entsprochen wird. Diese Einrichtungen und die sonstigen in diesem Rahmen durchzuführender Aktivitäten gehen jederzeit auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber sorgt außerdem auf eigene Rechnung und Gefahr dafür, daß unseren Monteuren die Ausführung der Arbeiten ermöglicht wird. Er stellt unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften und anderer Vorsorgemaßnahmen die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung und leistet persönlich oder über von ihm zur Verfügung gestellte Hilfskräfte die erforderliche Unterstützung. Der Auftraggeber sorgt dafür, daß für unser

Monteure geeignete Unterkünfte und andere persönliche Einrichtungen vorhanden sind.

3. Reisekosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, für jede Abweichung von den in Artikel III Absatz 4 genannten Bedingungen zusätzliche Lohnkosten gesondert in Rechnung zu stellen, wenn wir nach unserem Befinden und abweichend von der in Artikel II Absatz 1 enthaltenen Annahme gezwungen sind, die Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten und/oder unter besonderen Bedingungen auszuführen.
4. Die Bedingungen in Artikel VII bezüglich der Lieferzeit gelten ebenfalls für die vereinbarten Montage- bzw. Installationszeiten. Unter die mit uns vereinbarte Montage bzw. Installation fallen nicht die Anlaufzeiten der von uns montierten Maschinen, Anlagen u.ä.
5. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Artikel gelten bezüglich des Preises, der Lieferung, der Gefahr und der Gewährleistung im Hinblick auf Montage bzw. Installation die in den betreffenden Artikeln dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen.

#### Artikel VII: Lieferzeit

1. Die Lieferzeit, unter der u.a. der Termin für die von uns durchzuführenden Arbeiten verstanden wird, beginnt an dem in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Tag. Wenn für die Ausführung des Auftrags bestimmte Angaben, Zeichnungen usw. erforderlich sind, bzw. bestimmte Formalitäten eingehalten werden müssen, beginnt die Lieferzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar in dem Augenblick, in dem alle Angaben, Zeichnungen usw. in unserem Besitz sind bzw. die erforderlichen Formalitäten erfüllt sind. Wenn von uns eine erste Zahlung bei der Bestellung gefordert wird, beginnt die Lieferzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt als die schriftliche Auftragsbestätigung oder der Eingang der obengenannten Unterlagen zu laufen, und zwar in dem Augenblick, in dem diese Bezahlung bei uns eingegangen ist.
2. Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind keine Endfristen und immer unverbindlich. Das bloße Verstreichen dieser Zeiten stellt keinen Verzug dar. Wir werden uns nach Kräften bemühen, die angegebenen Lieferzeiten so präzise wie möglich einzuhalten. Sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, berechtigt die Überschreitung der Lieferzeit den Auftraggeber nicht zu Schadenersatzforderungen, einer Verweigerung des Produktes oder zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrags.

#### Artikel VIII: Höhere Gewalt

1. Wir verstehen unter höherer Gewalt alle von unserem Willen unabhängigen Bedingungen, durch die die Einhaltung unserer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise verhindert wird oder durch die die Einhaltung unserer Verpflichtungen berechtigterweise nicht von uns gefordert werden kann, ungeachtet dessen, ob diese Bedingung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absehbar war. Der Auftraggeber wird von uns über das Vorliegen von höherer Gewalt so schnell wie möglich informiert.
2. In jedem Fall entheben uns alle Situationen höherer Gewalt allen unseren Verpflichtungen (u.a. bezüglich der Lieferzeit), solange die betreffende Behinderung fort dauert. Als Situationen höherer Gewalt gelten u.a. Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Geiselnahme, Kriegseinwirkungen, Brand, Wasserschäden und Überschwemmung, Streik, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften oder Grundstoffen, Defekte an Maschinen bzw. Anlagen, Störungen bei der Energieversorgung, und zwar sowohl in unserem Betrieb als auch bei Dritten, von denen wir die erforderlichen Materialien oder Grundstoffe ganz oder teilweise beziehen müssen, sowie bei der Lagerung oder während des Transports in eigener oder fremder Regie. Dazu zählen auch alle übrigen Ursachen, die ohne unsere Schuld oder unser Zutun entstehen. Schadenersatzansprüche aufgrund einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung unserer Verpflichtungen sind in den obengenannten Fällen ausgeschlossen.
3. Wenn der Zustand höherer Gewalt mindestens sechs Monate fortbesteht, haben wir das Recht, den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise zu lösen. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall keinerlei Schadenersatzansprüche geltend machen.

#### Artikel IX: Lieferung

Nachdem die betreffenden Produkte unsere Fabrik verlassen haben oder wenn wir den Auftraggeber schriftlich darüber informiert haben, daß die Produkte zum Versand bereitstehen, gelten sie als geliefert, unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel XI und unserer Auflage zur Einhaltung von Montage- und Installationsverpflichtungen. Ort der Lieferung ist somit unsere Fabrik, auch wenn frachtfreie Versendung und/oder Transport von uns vereinbart wurde. Wenn die Lieferung in Teilen erfolgt, gelten die jeweils einzelnen Partien als geliefert.

#### Artikel X: Gefahr

1. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von Artikel IX auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Schäden an Produkten durch die Zerstörung der Verpackung.
2. Wenn der Auftraggeber die Produkte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abnimmt, befindet sich der Auftraggeber auch ohne Inverzugsetzung in Verzug. Wir sind dann berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu lagern oder sie einem Dritten zu verkaufen. Der Auftraggeber bleibt weiterhin den Kaufpreis zuzüglich Zinsen und sämtliche Kosten schuldig, wobei jedoch der von dem Dritten erzielte Netto-Verkaufserlös in Abzug gebracht wird.
3. Wenn schriftlich nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde, erfolgt der von uns durchgeführte Versand und/oder Transport der Produkte auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Produkte werden von uns nicht gegen Transportrisiken versichert. Auch wenn wir gegenüber den Transportunternehmen die Erklärung abgegeben haben, daß alle Transportschäden zu unseren Lasten gehen, wird das Transportrisiko vom Auftraggeber getragen, und wir sind nicht verpflichtet, Regreßansprüche geltend zu machen. Auf Wunsch übertragen wir unsere Rechte gegenüber dem Transportunternehmen auf den Auftraggeber.
4. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verbleiben Produkte, die uns zur Bearbeitung, Reparatur oder Inspektion übergeben wurden, auf Gefahr des Auftraggebers bei uns. Wir verpflichten uns, die vom Auftraggeber bei uns abgegebenen Produkte mit der erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren und zu behandeln.

#### Artikel XI: Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum der Produkte geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser allen Verpflichtungen, die sich aus dem betreffenden Vertrag oder aus einem anderen, damit zusammenhängenden Vertrag ergeben, nachgekommen ist. Unter Verpflichtungen werden neben der Zahlung des Kaufpreises u.a. die im Zusammenhang mit den Produkten verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten sowie alle aufgrund des Vertrags geschuldeten Zuschläge, Zinsen, Steuern und Kosten u.ä. verstanden.
2. Vor diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber nicht berechtigt, diese Produkte zu veräußern, zu versetzen, zu verpfänden oder hypothekarisch zu belasten bzw. Dritten auf andere Weise zu übertragen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Produkte im Rahmen seiner normalen Betriebsführung zu benutzen, zu verarbeiten bzw. zu verwenden.
3. Der Auftraggeber wird es uns unverzüglich ermöglichen, die gelieferten Produkte ohne nähere Inverzugsetzung oder gerichtliche Auseinandersetzung zurückzunehmen. Unbeschadet der übrigen uns zustehenden Rechte werden wir bereits jetzt unwiderruflich vom Auftraggeber ermächtigt, die von uns gelieferten, an Mobilien und Immobilien befestigten Produkte nach einmaliger Aufforderung ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten zu demontieren und an uns zu nehmen, wenn der Auftraggeber seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen uns gegenüber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Der Auftraggeber hat die Pflicht, uns unverzüglich schriftlich über die Tatsache zu informieren, daß Dritte (möglicherweise) Rechte auf Produkte geltend machen, auf denen unser Eigentumsvorbehalt ruht. Wenn sich herausstellt, daß der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, schuldet er eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 Prozent des unbezahlten Teils der Forderungen, auf die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, unbeschadet der übrigen uns im Zusammenhang mit diesen Forderungen zustehenden Rechte.

5. Jede Zahlung, die wir vom Auftraggeber erhalten, dient zunächst zur Begleichung der Forderungen, die wir an den Auftraggeber haben und für die kein Eigentumsvorbehalt im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels (mehr) gilt.

#### Artikel XII: Krediteinschränkungs Zuschlag

Der Rechnungsbetrag kann von uns um einen gesondert in der Rechnung aufgeführten Krediteinschränkungs Zuschlag erhöht werden. Bei Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum wird der genannte Zuschlag nicht fällig.

#### Artikel XIII: Zahlung

1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung des Kaufpreises und/oder des vereinbarten Preises der von uns zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen nach unserer Wahl bar bei Lieferung bzw. innerhalb 30 Tagen nach Lieferung unter Einhaltung der Bestimmungen in Artikel IX zu erfolgen. Alle Zahlungen sind ohne Abzug oder Verrechnung zu leisten. Wenn der Auftraggeber der Meinung ist, bezüglich der Lieferung oder der Ausführung des Auftrags noch Ansprüche in welcher Form auch immer geltend machen zu können, enthebt ihn dies nicht von der Verpflichtung, in der vereinbarten Weise zu zahlen, und er hat nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen.
2. Falls nicht zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, geschieht eine vereinbarte Ratenzahlung wie folgt:  
1/3 (ein Drittel) bei Auftragserteilung;  
1/3 (ein Drittel), wenn die Produkte versandfertig sind bzw. bei Abschluß der von uns durchzuführenden Arbeiten;  
1/3 (ein Drittel) innerhalb eines Monats, nachdem die zweite Ratenzahlung eingegangen ist.
3. Die Bezahlung von Mehrarbeit erfolgt, sobald wir sie dem Auftraggeber in Rechnung gestellt haben.
4. Sobald bei uns zu irgendeinem Zeitpunkt begründete Zweifel bezüglich der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bestehen, sind wir vor Erbringen (bzw. vor der Fortsetzung) einer Leistung berechtigt, die volle oder teilweise Vorauszahlung des Kaufpreises zu fordern. Ferner haben wir das Recht zu fordern, daß der Auftraggeber eine angemessene Sicherheit leistet, beispielsweise durch eine Bankgarantie oder eine stille Verpfändung der von uns gelieferten Produkte. In einem solchen Fall sind wir ebenfalls berechtigt, ausschließlich per Nachnahme zu verschicken.
5. Wenn wir mit dem Auftraggeber vereinbart haben, daß die Zahlung über ein Bankinstitut erfolgen soll, oder wenn Sicherheit über Dokumentenkredit oder Bankgarantien geleistet wird, bürgt der Auftraggeber dafür, daß dies über eine namhafte Bank geschieht. Wenn wir berechtigterweise an der genannten Qualifikation zweifeln können, haben wir das Recht, die vorgeschlagene Bank abzuweisen und eine andere Bank anzuweisen.
6. Durch den bloßen Ablauf eines Zahlungstermins befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall werden alle Forderungen unsererseits an den Auftraggeber in ihrer Gesamtheit unverzüglich fällig, unbeschadet der übrigen uns zustehenden Rechte.
7. Der Auftraggeber schuldet, ohne daß eine Inverzugsetzung erforderlich ist, über alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist beglichen wurden, Zinsen in Höhe des in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich eines Aufschlags von 2 Prozent. Jeweils nach Ablauf eines Jahres erhöht sich der Betrag, über den Zinsen berechnet werden, um die für dieses Jahr geschuldeten Zinsen. Wenn der Auftraggeber den geschuldeten Betrag zuzüglich Zinsen auch nach Ablauf eines schriftlich festgelegten weiteren Zahlungstermins nicht gezahlt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle uns entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu vergüten, die mindestens auf 15 Prozent des ausstehenden geschuldeten Betrags festgelegt sind und jederzeit mindestens NLG 250,- exklusiv Umsatzsteuer betragen.
8. Wir sind berechtigt, Sachen des Auftraggebers, die uns im Zusammenhang mit dem uns erteilten Auftrag zur Verfügung gestellt wurden, in unserem Gewahrsam zu behalten und deren Rückgabe solange aufzuschieben, bis der Auftraggeber seinen sämtlichen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist.

#### Artikel XIV: Auflösung

1. Wenn der Auftraggeber einer Verpflichtung aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, befindet er sich in Verzug, und wir haben ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Auseinandersetzung, unbeschadet unserer übrigen Rechte und ohne zur Zahlung von Schadenersatzleistungen verpflichtet zu sein, das Recht,  
- die Ausführung des Vertrags und der direkt damit zusammenhängenden Verträge aufzuschieben, bis die Zahlung in ausreichendem Maße garantiert ist, und/oder  
- den Vertrag und die direkt damit zusammenhängenden Verträge ganz oder teilweise aufzulösen.
2. Bei Konkurs, gerichtlichem Zahlungsaufschub, Stilllegung oder Liquidation des Betriebes des Auftraggebers werden alle Verträge mit dem Auftraggeber von Rechts wegen aufgelöst, es sei denn, wir teilen ihm innerhalb einer angemessenen Frist mit, die Erfüllung (eines Teils) des betreffenden Vertrags (bzw. der betreffenden Verträge) zu wünschen. In diesem Fall sind wir, unbeschadet unserer übrigen Rechte und ohne zur Zahlung von Schadenersatzleistungen verpflichtet zu sein, ohne Inverzugsetzung berechtigt,  
- die Ausführung der betreffenden Verträge auszusetzen, bis die Zahlung ausreichend gesichert ist; und/oder  
- alle unsere eventuellen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber aus welchem Grund auch immer aufzuschieben.
3. Wenn ein in Absatz 1 oder 2 dieses Artikels erwähntes Ereignis eintritt, sind alle unsere Forderungen an den Auftraggeber unverzüglich und vollständig fällig, und wir haben das Recht, die betreffenden Produkte zurückzunehmen. In diesem Fall sind wir berechtigt, Gelände und Gebäude des Auftraggebers zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen. Der Auftraggeber hat die Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um uns die Gelegenheit zu bieten, unsere Rechte auszuüben.

#### Artikel XV: Annullierung

1. Wenn der Auftraggeber den uns erteilten Auftrag annullieren möchte und wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben, ist er verpflichtet - vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen -, die von uns eventuell auf Termin gekauften, verarbeiteten oder unverarbeiteten Materialien und Grundstoffe zu dem von uns gezahlten Preis einschließlich Löhnen von uns zu übernehmen und uns unter anderem für den Gewinnausfall durch Zahlung eines Betrags in Höhe von 15% des vereinbarten Preises zu entschädigen, wobei weitere, uns zustehende Rechte unbeschadet bleiben. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Auftrag einen Devisenvertrag mit einer Bank oder mit Dritten geschlossen haben, ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, uns die durch die Annullierung entstandenen Währungsverluste zu vergüten.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns jederzeit wegen Forderungen Dritter, die sich aus der Annullierung des Auftrags ergeben, freizustellen.

#### Artikel XVI: Inspektion und Reklamation

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort bzw. nach Abschluß der von uns ausgeführten Arbeiten, oder - wenn dies früher der Fall ist - nach Empfang durch ihn selbst oder durch einen in seinem Auftrag handelnden Dritten eingehend zu prüfen (bzw. prüfen zu lassen). Eventuelle Reklamationen von Mängeln an den Produkten, die auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind, sowie Abweichungen von Menge, Gewicht, Zusammensetzung, Qualität zwischen den gelieferten Produkten und der diesbezüglich in der Auftragsbestätigung und/oder auf Rechnungen gegebenen Beschreibung müssen uns spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Produkte bzw. nach Abschluß der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 3 dieses Artikels. Wurde die Prüfung in unserer Fabrik vorgenommen, muß die Reklamation während dieser Prüfung erfolgen und schriftlich festgelegt werden.
2. Mängel, die billigerweise nicht innerhalb der obengenannten Frist festgestellt werden können, müssen uns unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist schriftlich mitgeteilt werden. Reklamationen, die sich auf Rechnungen beziehen, können nur schriftlich und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgen. Als Eingangsdatum gilt der auf das Rechnungsdatum folgende Tag.
3. Geringe Abweichungen mit den üblichen Toleranzen stellen für den Auftraggeber keinen Grund für Reklamationen, Schadenersatzforderungen oder einen Antrag auf Annullierung des Auftrags dar.

4. Wenn eine Reklamation nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Fristen erfolgt, verliert der Auftraggeber jeden Anspruch bezüglich dieser Mängel.

5. Nach Feststellung eines Mangels hat der Auftraggeber die Pflicht, die Verwendung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Installation der betreffenden Produkte unverzüglich einzustellen. Außerdem wird er uns bei der Überprüfung der Reklamation die von uns gewünschte Unterstützung gewähren, indem er es uns u.a. ermöglicht, an Ort und Stelle eine Überprüfung der Bedingungen für die Bearbeitung, Verarbeitung, Installation und/oder Verwendung der Produkte vorzunehmen (bzw. vornehmen zu lassen).

6. Der Auftraggeber hat kein Reklamationsrecht im Hinblick auf Produkte, bei denen wir keine Überprüfung der Reklamation vornehmen können. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung hat der Auftraggeber nicht das Recht, Produkte zurückzusenden.

#### Artikel XVII: Gewährleistung

1. Für Material- und Fabrikationsfehler beträgt unsere Gewährleistungsfrist sechs Monate nach Ablieferung im Sinne von Artikel IX. Unsere Gewährleistung beinhaltet, daß wir Fehler auf unsere Kosten beheben oder nach eigenem Ermessen die Lieferung ganz oder teilweise zurücknehmen und durch eine neue Lieferung ersetzen. Wenn wir, um unserer Gewährleistungspflicht zu genügen, (Teile von) gelieferte(n) Produkte(n) ersetzen, gehen die ersetzten (Teile der) Produkte in unser Eigentum über. Alle darüber hinausgehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Darunter fallen u.a. Transportkosten, Reisekosten sowie Demontage- und Montagekosten. Wenn wir zur Einhaltung unserer Gewährleistungspflicht Reparaturen an gelieferten Produkten vornehmen, liegt die Gefahr für die betreffenden Produkte ausschließlich beim Auftraggeber.

2. Unsere Garantie gilt nicht,

- A. wenn die Fehler eine Folge unsachgemäßer Verwendung der Produkte sind oder andere Ursachen haben als Material- oder Fabrikationsfehler;
- B. wenn wir in Übereinstimmung mit dem Auftrag gebrauchtes Material oder gebrauchte Güter liefern;
- C. wenn die Ursache der Fehler nicht eindeutig nachgewiesen werden kann;
- D. wenn nicht alle für die Verwendung der Produkte erteilten Anweisungen und andere spezifische Gewährleistungsvorschriften genau und vollständig eingehalten wurden.

3. Wenn wir Produkte zur Bearbeitung, Reparatur u.ä. erhalten, erstreckt sich unsere Gewährleistung lediglich auf die taugliche Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten. Für nicht von uns selbst hergestellte Teile geht unsere Gewährleistung nicht über die unserer Lieferanten hinaus. Wenn wir uns verpflichtet haben, die Produkte zu montieren bzw. zu installieren, gilt unsere Gewährleistungspflicht nur dann, wenn eine untaugliche Montage bzw. Installation vorliegt. In einem solchen Fall beginnt unsere Gewährleistung an dem Tag, an dem die Montage bzw. Installation unserer Meinung nach abgeschlossen wurde, in dem Sinne, daß die Gewährleistungsfrist auf jeden Fall neun Monate nach der Ablieferung im Sinne von Artikel IX endet.

4. Wir übernehmen keine Gewährleistung,

- A. wenn es sich um Fehler handelt, die ganz oder teilweise eine Folge von behördlichen Vorschriften bezüglich der Qualität oder der Art der verwendeten Materialien oder bezüglich der Fertigung sind;
- B. wenn der Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist auf eigene Initiative Änderungen und/oder Reparaturen an den gelieferten Produkten vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen;
- C. wenn der Auftraggeber den Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder anderen, damit zusammenhängenden Verträgen ergeben, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Dies gilt u.a. für die in diesen Bedingungen erwähnten Verpflichtungen bezüglich Inspektion und Reklamation.

5. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir nur innerhalb der Niederlande zur Einhaltung der in diesem Artikel erwähnten Gewährleistungspflicht gehalten.

#### Artikel XVIII: Haftung

- 1. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Einhaltung der in Artikel XVII beschriebenen Gewährleistungspflicht.
- 2. Sofern unsererseits kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und vorbehaltlich unserer Gewährleistungspflicht haften wir niemals für dem Auf-

traggeber entstandene Schäden. Darunter werden auch Folgeschäden, immaterielle Schäden, Betriebs- und Umweltschäden bzw. Schäden durch Haftung gegenüber Dritten verstanden.

3. Wenn wir trotz der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Artikels vom zuständigen Gericht in irgendeinem Fall haftbar gemacht werden, ist unsere Haftung gegenüber dem Auftraggeber - aus welchem Grund auch immer - pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Folge von Ereignissen als ein Ereignis gilt) in allen Fällen auf die Höhe der betreffenden Vertragssumme exklusiv Umsatzsteuer beschränkt.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Gewähr für alle Kosten, Schäden und Interessen zu leisten und zu entschädigen, die uns als direkte Folge von Forderungen Dritter an uns im Zusammenhang mit Vorfällen, Handlungen oder Nachlässigkeiten bei oder im Rahmen der Ausführung des Auftrags entstanden sind und für die wir aufgrund dieser Bedingungen gegenüber dem Auftraggeber nicht haftbar sind.

5. Wir haften nicht für die Verletzung von Patentrechten, Lizenzen oder von anderen Rechten Dritter, durch die Verwendung von Angaben, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Namen zur Ausführung des Auftrags gemacht wurden. Wenn wir in der mit dem Auftraggeber geschlossenen schriftlichen Vereinbarung bzw. in unserer Auftragsbestätigung auf technische, Sicherheits-, Qualitäts- und/oder andere Vorschriften, die sich auf die Produkte beziehen, verweisen, wird davon ausgegangen, daß der Auftraggeber diese kennt, es sei denn, daß er uns unverzüglich schriftlich über das Gegenteil informiert. Daraufhin werden wir ihn eingehend über diese Vorschriften informieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Abnehmer jederzeit schriftlich über die obengenannten Vorschriften zu informieren.

#### Artikel XIX: Geltendes Recht, Gerichtsstand

1. Für alle mit uns geschlossenen Verträge, für die diese Bedingungen ganz oder teilweise gelten, kommt niederländisches Recht zur Anwendung. Von den Parteien wird erwartet, daß sie die Zustellungsanschrift in dem Ort wählen, in dem wir unseren Sitz haben.

2. Alle Streitigkeiten aus den mit uns geschlossenen Verträgen oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen - sofern nicht gesetzlich anders zwingend vorgeschrieben - dem Urteil des zuständigen Gerichts unseres Niederlassungsortes, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen.

3. Der Wiener Kaufvertrag kommt nicht zur Anwendung, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen.

Bei Verständnisabweichungen bezüglich des Inhalts und des Tenors einer Bestimmung gilt die wahrscheinlichste Interpretation dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auf der Grundlage des niederländischen Textes.